Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Gewährung von Zuwendungen für die Tierschutzarbeit von gemeinnützigen Vereinen (Tierschutzförderungsrichtlinie)

1. Ziel und Zweck

Die gemeinnützig für den Tierschutz tätigen Vereine sind in der praktischen Tierschutzarbeit unverzichtbar. Ihre Mitglieder sind im vorbeugenden Bereich, in der Aufklärung, Beratung, Erziehung und Meinungsbildung tätig und nehmen sich derjenigen Fälle an, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Behörden zählen.

Eine effektive und breitenwirksame Tierschutzarbeit der gemeinnützigen Vereine wird von der engagierten Tätigkeit seiner Mitglieder getragen und benötigt materielle Hilfe, weil das Motiv der Aktivitäten vordergründig das Wohl der Tiere ist, unabhängig von gewerblichen Zielsetzungen.

Die Förderung durch den Landkreis für gemeinnützige Tierschutzvereine soll die Vereine stärken und die praktische Tierschutzarbeit unterstützen.

2. Förderungsgegenstand

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Kastrationen von freilaufenden und herrenlosen Katzen
- Tiervermittlung
- tierärztliche Behandlungen
- Tierunterbringung
- Tierversorgung mit Futter

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützig anerkannte Tierschutzvereine (e. V.), die auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen tätig sind.

4. Anspruch, Art und Umfang der Zuwendung

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung von höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Abschluss der unter 2. genannten Maßnahmen gewährt. In Ausnahmefällen kann nach Prüfung des Einzelfalls ein Zuschuss zur Teilfinanzierung konkret geplanter und beantragter Projekte gewährt werden.

(4) Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die unmittelbar für die unter 2. genannten Maßnahmen anfallen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind z.B. Kosten für Werbung, Vertrieb und Repräsentation, Eigenleistungen und Personalkosten.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.
Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bis zum 31. Oktober eines Jahres beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, einzureichen.

5.2. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Beschreibung des durchgeführten Projektes bzw. detaillierte Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Rechnungen, Quittungen, Belege bzw. Kostenvoranschläge
- bei geplanten Maßnahmen ist neben den Kostenvoranschlägen die Kofinanzierung des nicht zuwendungsfähigen Anteils darzulegen
- Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes
- Kopie der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

5.3. Bei Projekten, bei denen eine Zuwendung zur Teilfinanzierung geplanter Projekte gewährt wird, ist die Mittelverwendung nach Abschluss des Projektes nachzuweisen.

6. Rückzahlung und Widerruf

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt mit dem Hinweis auf Widerruf für den Fall, dass nachträglich die Nichteinhaltung der vorgegebenen Kriterien bekannt wird.
Erzielt der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung eines geplanten Projektes Einsparungen oder höhere Einnahmen, als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Tierschutzförderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Nordvorpommern über die Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Tierschutzarbeit von Vereinen vom 27. März 2003 außer Kraft.

Grimmen,

Drescher (Siegel)
Landrat